

II-12987 der Beilagen zu den Steuervertraglichen Protokollen  
des Nationalrates zur d. Gesetzgebung, 1994

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 03 16  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/11-IA10/94

58PQ /AB

1994-03-18

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Christine

zu 6015 J

Heindl, Freundinnen und Freunde, Nr. 6015/J  
vom 2. Februar 1994 betreffend Schotterabbau  
und Deponieprojekt Oberolberndorf/NÖ

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heindl, Freundinnen und Freunde vom 2. Februar 1994, Nr. 6015/J, betreffend Schotterabbau und Deponieprojekt Oberolberndorf/NÖ, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 7:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist nach Rücksprache mit der Wasserrechts- und der Abfallrechtsabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg und der Gemeinde Sierndorf festzuhalten, daß derzeit keine Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) oder des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) anhängig sind. Ein Deponieprojekt liegt zur Bewilligung nicht vor.

- 2 -

Die Bewilligung zum bloßen Schotterabbau ist nach bergbehördlichen Normen zu beurteilen. Sofern der Schotterabbau außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete und nur in Form einer Trockenbaggerung erfolgt, ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung notwendigen Auflagen sind in diesem Fall von der Bergbehörde vorzuschreiben. Bezüglich weiterer Ausführungen erlaube ich mir daher, auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichteten parlamentarischen Anfrage vom 2. Februar 1994, Nr. 6016/J, zu verweisen.

Beilage

Der Bundesminister:

F. Fischer

**BEILAGE****ANFRAGE**

1. Wurde für den Schotterabbau in Oberolberndorf, Marktgemeinde Sierndorf, durch Herrn Karl Weinlinger um Genehmigung nach § 32 WRG angesucht und ist in diesem Verfahren eine positive Entscheidung ergangen?
2. Wann wurde das Ansuchen eingereicht und wann fand die Augenscheinsverhandlung unter Ladung der allenfalls betroffenen Grundstückseigentümer/innen sowie Wasserberechtigten statt?
3. Ist ein Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung des Schotterabbaus gesetzwidrig unterblieben?
4. Wurde für die geplante Deponierung auf derselben Fläche bereits ein Ansuchen nach § 29 AWG eingereicht und wann?
5. Falls ein Ansuchen vorliegt, welches Gesamtvolumen wird diese Deponie nach den Einreichunterlagen haben?
6. Welche Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes wurden gemacht und welche Maßnahmen sind zum Schutz der Gewässer gemäß § 29 Abs 3 Z 10 AWG vom Projektbetreiber vorgesehen?
7.
  - a) Was ergab das Vorprüfungsverfahren nach § 29 Abs 2 AWG iVm § 104 WRG und wann ist eine Auflage der Unterlagen gemäß § 29 AWG vorgesehen?
  - b) Welche Stellungnahme hat die Gemeinde in diesem Vorprüfungsverfahren bis jetzt abgegeben?